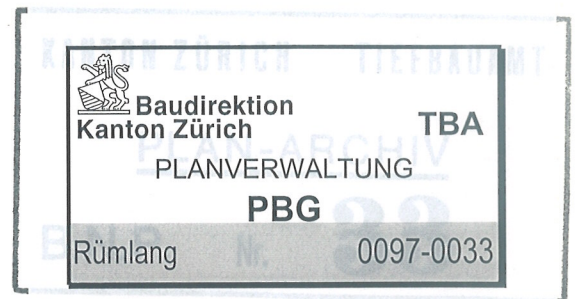


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. August 1990



2612. Privater Quartierplan

Am 10. Juli 1990 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Mai 1990 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Chämletenweg.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juni 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. Juli 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Kirchstrasse, im Osten durch die Kirchstrasse und die Ifangstrasse, im Süden durch die Rümelbachstrasse und im Westen durch die Lindenstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rümlang.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie der Chämletenweg als Zufahrtsweg mit verschiedenen Fusswegen. Diese strassenmässige Erschliessung genügt den Anforderungen, da die Parkierung für das ganze zu überbauende Gebiet unterirdisch erfolgt.

Der am Chämletenweg auf 19,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand kann für unterirdische Bauten beidseitig um 3,0 m unterschritten werden. Für eine Fusswegverbindung sowie als Baulinie für Versorgungsleitungen wird ein Baulinienabstand zwischen 9,5 und 10 m festgelegt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung am Chämletenweg 2,52%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse mit Baumallee, Beleuchtung und Wasser), die Ordnung des Geldausgleichs sowie ergänzende private Vereinbarungen und Dienstbarkeitsregelungen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Rümlang am 29. Mai 1990 genehmigte private Quartierplan Chämletenweg wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi

Gde. Rümlang